

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13. April 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat sich die Hochschulwahlversammlung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Leitung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes¹ sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.
- (3) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2

Aufgabe

Die Hochschulwahlversammlung ist zuständig für die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität.

¹ § 21 Abs. 3 Satz 2 HG lautet: Die Grundordnung regelt, dass entweder 1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass 2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. - Die Grundordnung der WWU regelt in Art. 7 Sätze 1 und 2: Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wird zu ihren Sitzungen von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2012² findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Hochschulwahlversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen zur Wahl bzw. Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten zur Ausübung ihres Stimmrechts unterschiedliche Stimmzettel, deren Merkmal eine Unterscheidung des Entsandegremiums ermöglicht.
- (5) Abstimmungen zu Beschlüssen und zur Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

² § 10 Abs. 2 GO Senat lautet: Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muss auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 dies verlangt.

- (6) Protokolle der Hochschulwahlversammlung können in der darauffolgenden Sitzung durch Abstimmung oder im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail genehmigt werden. Erfolgt innerhalb einer von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden festgelegten Frist kein Widerspruch gegen das Umlaufverfahren, so kommt die Genehmigung mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 5

Vorstellung, Befragung und Aussprache

- (1) Die Hochschulwahlversammlung gibt der/dem/den von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerber/Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und zur Erläuterung ihrer Vorstellungen zur Amtsführung. Die Vorstellung und Erläuterung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung können die Bewerberinnen und Bewerber von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden.
- (3) Die Vorstellung und Befragung erfolgt in Abwesenheit der jeweils anderen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Im Anschluss erfolgt eine Aussprache unter den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind einschließlich der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit für die Vorstellung ausgeschlossen werden. Die Begründung, Beratung und Entscheidung über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.
- (3) Die auf die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber bezogene Befragung und Aussprache erfolgen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Befragung und Aussprache nach innen und außen verpflichtet.
- (4) Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung bzw. im Umlaufverfahren zu genehmigen.

§ 7**Wahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Wahl der Rektoratsmitglieder wird in öffentlicher Sitzung durch Abgabe der Stimmzettel geheim und bei mehreren zu besetzenden Ämtern in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt.
- (3) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen. Wird die erforderliche Mehrheit auch in einem dritten Wahlgang nicht erreicht, geht das Verfahren an die Findungskommission zurück.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Hochschulwahlversammlung sowie der bzw. dem Gewählten mit.
- (5) Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin oder des (designierten) Rektors.
- (6) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der (designierten) Rektorin oder mit dem (designierten) Rektor

§ 8**Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt. Das betroffene Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang in nicht öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (3) Die Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

§ 9 Auslegungsfragen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung durch mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen, entscheidet die Hochschulwahlversammlung.
- (2) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht zwingende Rechtsvorschriften wiedergibt, im Einzelfall abgewichen werden, es sei denn, dass mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung der Abweichung widersprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 7. April 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.04.2016.

Münster, den 13. April 2016

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

(Prorektorin für Lehre und studentische Angelegenheiten)

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. April 2016

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

(Prorektorin für Lehre und studentische Angelegenheiten)
